



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 08/2020  
Datum: 21.02.2020

Inhalt

Seite 93

- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Fastnachtsumzug in Frankenthal am 22.02.2020
- Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße, Änderung 1“
- Bekanntmachung der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Frankenthal
- Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zum Stichtag 01.01.2020

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Donnerstag, den 27.02.2020, 17:00 Uhr, findet im kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)".

Frankenthal (Pfalz), 19.02.2020  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### Tagesordnung

#### I. Öffentliche Sitzung

Einwohnerfragestunde

1. Nachwahlen in Gremien
2. Zuschuss zur Anmietung von Räumlichkeiten in Frankenthal (Pfalz)  
hier: Frankenthaler Carneval Verein von 1820 e. V.
3. Resolution des Stadtrates für Demokratie und kommunale Selbstverwaltung  
- gegen Aushöhlung der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung in den Städten
4. Errichtung eines Riegeldammes - 2. Fortschreibung
5. Einzelhandelskonzept der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Beschluss der Gesamtfortschreibung 2019 der gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeption
- 5.1. Ergänzungsdrucksache; Einzelhandelskonzept der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Beschluss der Gesamtfortschreibung 2019 der gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeption
6. Bebauungsplan "Spiegelgewanne" hier: Änderung des Geltungsbereiches, Kenntnisnahme des Bebauungsvorschlags und Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB

7. Pflegearbeiten an diversen Kleinobjekten
  8. Jahrespflege 2020
  9. Abgabe von Stoffen jeglicher Art im Wertstoffhof  
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen/Offene Liste
  10. Bauprojekte der BGF in Frankenthal  
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion
  11. Oberflächenwasser  
hier: Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen/Offene Liste
- II. Nichtöffentliche Sitzung  
Personalangelegenheiten
- III. Öffentliche Sitzung  
Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung
- 

## Allgemeinverfügung zum Fastnachtsumzug in Frankenthal am 22.02.2020

Auf Grund der

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen

erlässt die

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als örtliche Ordnungsbehörde – folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Anlässlich des Fastnachtsumzuges in Frankenthal am 22.02.2020 ist das Mitbringen alkoholischer Getränke und der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke in den Straßen des Umzuges und auf dem Rathausplatz in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verboten. Die

Abgabe von branntweinhaltigen alkoholischen Getränken von Umzugsteilnehmern an Dritte, der Verzehr branntweinhaltiger Getränke, der Ausschank und Verkauf branntweinhaltiger alkoholischer Getränke von den Ständen am Umzugsweg und auf dem Rathausplatz sowie die Abgabe alkoholischer Getränke in Flaschen sind untersagt

Das Verbot erstreckt sich auf die Eisenbahnstraße, den Bahnhofsvorplatz, den Omnibusbahnhof und den Umzugsweg (Benderstraße, Europaring, Turnhallstraße, Speyerer Straße, Rathausplatz, Bahnhofstraße, Westliche Ringstraße, Wormser Straße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße, Carl-Theodor-Straße).

Ausgenommen von dem Verbot ist die Abgabe durch die Zugteilnehmer von alkoholischen nicht branntweinhaltigen Getränken während des Umzuges sowie deren Verzehr.

2. Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Ziff. 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt und ggf. vernichtet werden (§§ 13, 14, 22, 24 POG). Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden (§ 57 POG, §§ 61, 65, 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.02.2020 in Kraft.
5. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

Der zu Grunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr, im Rathaus 2, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal, Zimmer Nr. 1.24, eingesehen werden.

Frankenthal, 18.02.2020  
Stadtverwaltung  
In Vertretung

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

---

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 23. September 2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

### „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße, Änderung 1“,

nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2769/8 und wird begrenzt

- Im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 2769/10 und 2769/12
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 2769/2 und 2769/9
- Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 2768/6
- Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 2769/10

Der Geltungsbereich ergibt sich weiterhin aus nachfolgendem Lageplan.



Da der Bebauungsplan die Zielsetzung einer geordneten Nachverdichtung einer Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage verfolgt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 3c UVPG ergab, dass durch den Bebauungsplan kein UVP-pflichtiges Vorhaben zugelassen wird.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße, Änderung 1“, bestehend aus Rechtsplan (zeichnerischer Teil), textlichen Festsetzungen und überschlüssiger Prüfung der Umweltauswirkungen, beschlossen sowie die Begründung gebilligt. In der gleichen Sitzung wurde die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung von Dezember 2019 sowie überschlüssiger Prüfung der Umweltauswirkungen werden in der Zeit

**vom 28. Februar 2020 bis einschließlich 31. März 2020**

beim Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadt- und Grünplanung, Neumayerring 72, im Flur der 3. Ebene vor den Zimmern 3.21 – 3.22, während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Im Zeitraum der Offenlage können die Unterlagen auch unter folgender Internetadresse aufgerufen werden:

**[http://www.frankenthal.de/sv\\_frankenthal/de/Homepage/Wirtschaft,%20Verkehr,%20Stadtentwicklung/Bauen,%20Planen,%20Wohnen/Bebauungspl%C3%A4ne/B%C3%BCrgerbeteiligung%20in%20aktuellen%20Verfahren/](http://www.frankenthal.de/sv_frankenthal/de/Homepage/Wirtschaft,%20Verkehr,%20Stadtentwicklung/Bauen,%20Planen,%20Wohnen/Bebauungspl%C3%A4ne/B%C3%BCrgerbeteiligung%20in%20aktuellen%20Verfahren/)**

(www.frankenthal.de → Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung → Bauen, Planen, Wohnen → Bebauungspläne → Bürgerbeteiligung in aktuellen Verfahren)

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), 17.02.2020

Martin Hebich

Oberbürgermeister

---

**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in der Gemeinde Frankenthal**

In der Gemarkung Frankenthal, Flurstücke 3591, 3592, 3592/2, 3592/3, 3592/4, 3593/1, 3594/2, 3594/3, 3595, 3596, 3597, 3598, 3599, 3600, 3601, 3602, 3603, 3604, 3607, 3609, 3610/4, 3610/6 und 3612/6 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Teilungsvermessung auf Antrag der Stadtverwaltung Frankenthal bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 07.02.2020 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBL S. 448) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 21.02.2020 bis 06.04.2020 bei der öffentlichen Vermessungsstelle, ÖbVI Hubertus Häfele in Speyer, Zum Weidentor 19 ausgelegt und kann während der Dienststunden (von 8 bis 16 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Tel. 06232 620909

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Bezeichnung und Anschrift nachfolgend) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentliche Vermessungsstelle:

Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Zum Weidentor 19

67346 Speyer

---

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
für den Bereich Rheinpfalz  
Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz  
Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Neufassung des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekanntgemacht, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinpfalz zum Stichtag 01.01.2020 Bodenrichtwerte für Bauflächen, sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Landesverordnung über Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung-GAVO) vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 08.07.2014 (GVBl. S. 107) abgeleitet hat.

Der Zuständigkeitsbereich des o. g. Gutachterausschusses umfasst die Landkreise Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Germersheim sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Speyer, Neustadt an der Weinstraße und Landau in der Pfalz.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte kann jedermann erhalten von den Servicestellen des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz in:

76829 Landau in der Pfalz, Pestalozzistraße 4 und  
67433 Neustadt an der Weinstraße, Exterstraße 4 sowie  
bei der externen Servicestelle in 67059 Ludwigshafen am Rhein  
im Gebäude des Rhein-Centers, Rathausplatz 10.

Die Auskünfte werden durch Abgabe eines Auszugs aus der Bodenrichtwertkarte oder aus einer überregionalen Zusammenstellung der Bodenrichtwerte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt. Die Kostenpflicht der Auskünfte richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014.

Die aktuellen Bodenrichtwerte werden landesweit voraussichtlich im April 2020 im Internet unter [www.gutachterausschuesse.rlp.de](http://www.gutachterausschuesse.rlp.de) bereitgestellt.

DS

Landau in der Pfalz, den 20.02.2020

gez. Dipl.-Ing.(FH) Udo Baumann  
vorsitzendes Mitglied  
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

---